

DER BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 B.BAU.G. VOM 4.3. 1966 BIS ZUM 4.4. 1966 AUSGELEGEN. DER BEBAUUNGS-
PLAN WURDE GEMÄSS § 10 B.BAU.G. ALS SATZUNG VOM STADTRAT AM 6.5. 1966 BESCHLOSSEN

MERZIG DEN 22. 5. 1966
DER BÜRGERMEISTER:
N A 5 - 1404166 - Rhl/Gü

DER BÜRGERMEISTER

(Weyrath)

Oberregierungsbaurat

MERZIG

STROM
WASSER
GAS
FERN GAS

SCHUTZSTREIFEN DER "ÜBERÖRTLICHEN VERSORGUNGSLEITUNGEN"

WRZ=2
BERGSEITIG 1 VOLGESCHOSS
SCHWINDLING HANS

53/2
53/1

61/2

HUSSINGER RIGO
SEINKEIT

BEBAUUNGSPLAN
"AM KAMMERFORST"

BLATT NR.
10

Stadt

PLANGR. - SEIWERT - MASSTAB
9. SEPT. 1966 FLUR 2 u 7 1:500
ÄSS § 12 B. BAUG. WURDE AM 9. SEPT. 1966 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT DATUM NAME BEMERKUNG

MERTIG, DEN 28. SEPT. 1866.

MERZIG DEN 29. SEPT. 1965
GEZEICHNET DEZ. 1965 SCHREIER

DER BURGERMEISTER:
GEPRÜFT

GEÄNDERT

STADT MERZIG: STADTBAUAMT ERSATZ FÜR

DEN 15.12.1965

11

ERSETZT DURCH

ERSETZT DURCH

STADTBÄURAT

STADTBÄCKAR

Bebauungsplan (Satzung) für den Bereich des Baugebietes "Am Kammerforst" in der Stadt Merzig.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 3.6.1965 beschlossen.
Die Ausarbeitung erfolgte durch das Stadtbauamt.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Baugesetzes

1. Geltungsbereich	siehe Plan
2. Art der baulichen Nutzung	Reines Wohngebiet (siehe Plan)
2.1 Baugebiet	Wohngebäude
2.1.1 zulässige Anlagen	keine
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	Allgemeines Wohngebiet (siehe Plan)
2.2 Baugebiet	1. Wohngebäude
2.2.1 zulässige Anlagen	2. dien der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	3. Anlagen für kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke
	1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
	2. Gartenbaubetriebe
	3. Tankstellen
	4. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen
3. Maß der baulichen Nutzung	Laut Zeichnung
3.1 Zahl der Vollgeschosse	0,4
3.2 Grundflächenzahl darf höchstens betragen	0,4
3.2.1 Bei einem Vollgeschoß	0,4
3.2.2 Bei zwei Vollgeschossen	0,7
3.3 Geschoßflächenzahl darf höchstens betragen	-
3.3.1 in den Gebieten der eingeschossigen Bebauung	-
3.3.2 in den Gebieten der zweigeschossigen Bebauung	-
3.4 Baumassenzahl	-
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	-
4. Bauweise	offen, Einzelhäuser und Doppelhäuser sowie Reihenhäuser
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	Paulinie und Baupausen (siehe Plan)
6. Stellung der baulichen Anlagen	siehe Plan
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	350 m ²
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Dachgeschoßfußboden)	auf Grund der Geländestruktur erfolgt die Einweisung im Einzelfall durch das Stadtbauamt
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen. Garagen sind in der Regel mit der des Nachbarn unmittelbar an der Nachbargrenze (außergültig) zu errichten. Die Anordnung der Garage im Untergeschoß ist gestattet, wenn die Rampensteigung nicht mehr als 10 % beträgt.
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	-
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	keine KINDERGARTEN LAUT PLAN
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen	der gesamte Geltungsbereich
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die Privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	keine
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	Grünläche mit Kindergarten und Spielplatz auf der Parzelle 27/1c5 LAUT PLAN
15. Verkehrsflächen	siehe Plan
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschlüsse der Grundstücke an die Verkehrsflächen	siehe Plan
17. Versorgungsflächen	-
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Leitungen	siehe Plan (110 KV Hochspannungsfreileitung)
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Oberwasser und festen Abfallstoffen	-
20. Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	siehe Plan
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	-
22. Flächen für die Land- und die Forstwirtschaft	-
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	SCHÜTZSTREIFEN 110 KV HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	siehe Plan
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Seguridad erforderlich sind.	-
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	siehe im Plan eingetragene Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung
27. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	in den Hausgärten
28. Bindung für Beepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gaukeln.	-

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9.5.1961 (ABl. S. 293)

ORTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

Folgende Festimmungen der Ordnungsamtseverordnung vom 1.1.1962 werden als Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgenommen:

(ABl.

) werden als Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgenommen:

1. Gestaltung der Hauptgebäude

1.1 Grundrisse

1.1.1 Bei den Wohnhäusern auf den Parzellen Flur 2 Nr. 41/1, 41/2, 41/3, 41/4, 41/5 bei Einhaltung der gesetzlichen Mindestzweihäusstände ist freie Grundrissgestaltung zulässig.

1.1.2 Bei allen anderen Wohnhäusern des Geltungsbereiches im Verhältnis Breite (Giebelseite) zur Länge (Traufseite) von mindestens 1 : 1,15, wobei die Breite zwischen 8 - 11 m zu halten ist.

1.2 Geschosshöhen

Werden in den Wohngeschossen auf max. 2,80 m festgesetzt.

1.3 Dachform

1.3.1 Bei den unter 1.1.1 genannten Gebäuden: Zugelassen sind Flachdach, Pultdach, Satteldach oder Walmdach

1.3.2 Bei den unter 1.1.2 genannten Gebäuden: Zugelassen nur Satteldach.

1.4 Dachneigung

1.4.1 Bei den unter 1.3.1 aufgeführten Gebäuden bis max. 15°

1.4.2 Im Bereich der eingeschossigen Bebauung 35°

1.4.3 Im Bereich der zweigeschossigen Bebauung 30°

1.5 Kniestock u. Kniestockhöhe

1.5.1 Bei den unter 1.4.1 aufgeführten Gebäuden: Keine Kniestöcke zugelassen.

1.5.2 Bei allen anderen mit Satteldach vorgeschriebenen Wohnhäusern: Kniestock zugelassen, Kniestockhöhe von OK Dachgeschoßfußboden bis OK Traufe bis zu max. 0,50 m bei einem Sparrenüberstand von 0,40 m.

1.6 Frontgleiche Dachaufbauten sind nicht gestattet.

1.7 Dacheindeckung

1.7.1 Für die unter 1.3.1 aufgeführten Gebäude sind alle Materialien zugelassen, mit Ausnahme von hellreflektierenden Metallen.

Bei Verwendung von Wellasbestzementtafeln sind gefärbte Tafeln zu verwenden.

1.7.2 Bei allen anderen Wohngebäuden des Geltungsbereiches sind zugelassen: Tonziegel, Betonpfannen oder Wellasbestzement in brauner oder roter Tönung. Die Eindeckung der Dachaufbauten in gleichem Material.

1.8 Außenputz und Farbe: in hellen Tönungen.

2. Gestaltungen und Anbauten

2.1 Verhältnis zum Hauptgebäude: Grundfläche nicht größer als 1/3 des Hauptgebäudes

2.2 Dachform: wenn nicht als begehbar Terrasse ausgebildet, als Satteldach oder Flachdach durch Abschleppung

2.3 Dachneigung: wenn nicht als begehbar Terrasse ausgebildet, in der gleichen Neigung wie Dach des Hauptgebäudes.

2.4 Dacheindeckung: wenn nicht als begehbar Terrasse, gleiches Material und gleicher Farbton wie das Dach des Hauptgebäudes.

3. Gestaltungen der Garagen

3.1 Höhe der PKW-Garage max. 2,50 m bis Firsthöhe.

3.2 Dachform: wenn nicht in Verbindung mit Dach des Hauptgebäudes oder des Anbaues: Pultdach.

3.3 Dachneigung: bis zu 15°

3.4 Dacheindeckung: Material freibleibend, Farbton zum Dach des Hauptgebäudes oder des Anbaues passend.

3.5 Kellergaragen sind zulässig, wenn die Rampensteigung nicht mehr als 10 % beträgt.

4. Gestaltung der Einzäunung

4.1 Zwischen Straßengrenze und vorderer Gebäudeeinfüllung gleichlaufend mit Straße

4.1.1 Vor bergseitig zur Straße gelegenen Häusern als Stützmauer bis zu max. 1,20 m Höhe, soweit diese Höhe geländebedingt ist.

Bruchsteine als ähnliche Kunststeine sind zugelassen.

4.1.2 Vor talseitig zur Straße gelegenen Häusern als niedere Einfassung, die die Oberkante des Bürgersteiges bis zu max. 50 cm überragt.

4.2 In der seitlichen Grundstücksgrenze

4.2.1 Zwischen Straßengrenze und vorderer Bauplinie: wie unter 4.1.2

4.2.2 Zwischen vorderer Bauplinie und rückwärtiger Grundstücksgrenze als Spriegelzaun oder Maschendrahtzaun bis zu max. 1,20 m Höhe.

Diese Festsetzungen treten mit der Veröffentlichung der entsprechenden Ordnungsamtseverordnung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

ORTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

Mit Wirkung vom 07. Juli 2005 aufgehoben!